

# **Ausführungsbestimmungen über die Gebühren**

**(zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt)**

Vom 15. Mai 2012 (Stand: 7. Oktober 2025)

### Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

#### (zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt)

vom 15. Mai 2012 (Stand am 7. Oktober 2025)

*Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 13 lit. f) des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 8. Mai 2007, sowie auf Artikel 24 ff des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung Melchsee-Frutt (nachstehend WMF genannt) vom 15. Mai 2012

*nachfolgende Ausführungsbestimmungen über die Gebühren:*

#### **Art. 1 Sprachform**

Die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

#### **Art. 2 Mehrwertsteuer**

Die in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Tarife und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

#### **Art. 3 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Sämtliche Wasserbezüger haben zur Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs die entsprechenden Messanlagen einzurichten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger ist verpflichtet, dem Brunnenmeister die vorhandenen Brauchwasseranlagen (Nutzung von Regenwasser) zu melden. Dabei sind für die Trinkwasserversorgung und Brauchwasseranlage die jeweils dafür erforderlichen separaten Wasserzähler zu installieren. Diese sind bei der Wasserversorgung Melchsee-Frutt (nachstehend WMF genannt) mietweise zu beziehen, die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

<sup>3</sup> Die Zählerstände der Wasserzähler im Versorgungsgebiet werden mit Meldekarten erfasst. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, die Zählerstände der Wasserzähler wahrheitsgetreu auf den Meldekarten zu deklarieren und fristgerecht an das Finanz- und Rechnungswesen (nachstehend F&R genannt) zu retournieren. Nicht gemeldete Daten werden durch den Brunnenmeister abgelesen. Bei Anwendung der Selbstdeklaration prüft die WMF jährlich abwechslungsweise 20 % der Wasserzähler der Wasserbezüger mit anschliessender Rückmeldung an das F&R.

## Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

---

### Art. 4 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren berechnen sich nach dem Volumen (gemäss SIA-Norm 416) des umbauten Raumes multipliziert mit dem Nutzungsfaktor und anschliessend multipliziert mit dem zugehörigen Anschlussstarif.

<sup>2</sup> Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühren:  
= Umbauter Raum [m<sup>3</sup>] x Nutzungsfaktor x Anschlussstarif [Fr.]

<sup>3</sup> Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. Für reine Alpgebäude und rein alp-wirtschaftliche Bauten und Infrastrukturen	Faktor	0.00
b. Für Alpgebäude mit touristischer Infra-struktur, Alpgebäude mit Gastroteil, Alpgebäude mit Wohnteil	Faktor (für Anteil)	0.50
c. Für Wohnbauten, Ferienhäuser und Ferien-wohnungen	Faktor	1.00
d. Für Hotelbauten, Restaurants, Touristen-lager, Hallen- und Schwimmbäder	Faktor	1.00
e. Für Garagenplätze, Einzelgaragen und Tiefgaragen	Faktor	0.30
f. Für Bauten für Luftseil-, Gondel- und Sesselbahnen sowie Sportlifte und der dazugehörenden Infrastrukturen	Faktor	0.50

<sup>4</sup> Bei nicht eindeutiger Nutzungszuweisung entscheidet die Wasserversorgungskommission über den Faktor.

<sup>5</sup> Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüber liegende Raumvolumen mit Faktor 0.10 berechnet.

<sup>6</sup> Der Anschlussstarif beträgt Fr. 8.00 pro m<sup>3</sup>. Der Anschlussstarif basiert auf dem Schweiz. Baupreisindex (Oktober 2010 = 100 Punkte), dessen aktueller Stand 101.50 Punkte beträgt. Der Anschlussstarif kann unter dreimonatiger Vorankündigung auf den 1. Januar eines Folgejahres an den Schweiz. Baupreisindex angepasst werden.

<sup>7</sup> Für Bauten, für welche der Nutzungsfaktor aus diesen Ausführungsbestimmungen nicht eindeutig hervorgehen, legt die Wasserversorgungskommission den Nutzungsfaktor fest.

### Art. 5<sup>1</sup> Bereitstellungsgebühren

<sup>1</sup> Die jährlichen Gebühren setzen sich aus einer pauschalen Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete) und einer Wasserbezugsgebühr (Mengengebühr proportional zum Wasserverbrauch) zusammen.

<sup>2</sup> Die Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete) berechnet sich pro Verrechnungsperiode nach dem Wasserbezugsobjekt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Appartement<br>- pro Wohnung, Stockwerkeigentum oder Appartement | Fr. 200.- |
|---|-----------|

---

<sup>1</sup> Nachtrag vom 11. April 2017 (Genehmigung und Inkraftsetzung durch Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2017)

## Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

---

- b. Geschäftshäuser, Hotel- und Gastbetriebe, gewerbliche Betriebe sowie alle übrigen Objekte  
- je Geschäftshaus, Hotel- und Gastbetrieb, gewerblicher Betrieb,  
sowie je übriges Objekt Fr. 300.-
- c<sup>2</sup> Alpgebäude und Infrastrukturen, welche ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen eine Bereitstellungsgebühr von CHF 25.- bezahlen.

### Art. 6 Wasserbezugsgebühren

<sup>13</sup> Die Wasserbezugsgebühren werden pro m<sup>3</sup> berechnet. Der Wassertarif beträgt Fr. 2.80 pro m<sup>3</sup>.

<sup>24</sup> Alpgebäude und Infrastrukturen, welche ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, müssen eine Pauschale für den Wasserbezug von CHF 30.- pro Verrechnungsperiode bezahlen, wenn die Installation und Unterhalt eines Wasserzählers zu aufwendig im Verhältnis zum Wasserverbrauch sind.

### Art. 7 Gebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

<sup>1</sup> Für den vorübergehenden Wasserbezug wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete und Wasserbezugsgebühren) erhoben. Diese berechnet sich je nach Art vom Gebäude:

für Kleinbauten	Fr.	100.00
Einfamilienhäuser	Fr.	200.00
Mehrfamilienhäuser und Hotels	Fr.	500.00

<sup>2</sup> Bei nicht eindeutiger Zuweisung des Gebäudes entscheidet die Wasserversorgungskommission über die Gebühr für den zeitlich beschränkten Anschluss.

### Art. 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Diese Ausführungsbestimmungen unterliegen dem fakultativen Referendum und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 7. Oktober 2025

### Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Der Alpgenossenpräsident:

Die Alpgenossenschreiber:

Markus Ettlin-Niederberger

Thomas Bucher

---

<sup>2</sup> Nachtrag vom 7. Oktober 2025 (Genehmigt am 20. Januar 2026 durch Regierungsratsbeschluss und Inkraftsetzung 1. Juli 2026)

<sup>3</sup> Nachtrag vom 11. April 2017 (Genehmigung und Inkraftsetzung durch Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2017)

<sup>4</sup> Nachtrag vom 7. Oktober 2025 (Genehmigt am 20. Januar 2026 durch Regierungsratsbeschluss und Inkraftsetzung 1. Juli 2026)

---

## **Ausführungsbestimmungen über die Gebühren**

---

### **Referendumsfrist**

---

Die Referendumsfrist vom 16. Oktober bis 16. November 2025 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 18. November 2025

### **Alpgenossenkanzlei**

Die Alpgenossenschreiber:

Thomas Bucher

---

### **Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

---

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gebühren der Wasserversorgung Melchsee-Frutt wurden unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 20. Januar 2026

### **Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber:

Nicole Frunz Wallimann